Anlage 1

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Förderdatenbank
Bund, Länder und EU

FÖRDERPROGRAMM

Förderung der inhaltlichen Arbeit in Frauenhäusern und deren ambulanten Beratungsstellen

Förderart:	Zuschuss
Förderbereich:	Gesundheit & Soziales
Fördergebiet:	Sachsen-Anhalt
Förderberechtigte:	Kommune, Öffentliche Einrichtung, Verband/Vereinigung
Fördergeber:	**Ministerium für Justiz und Gleichstellung** *(https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerdergeber/M/minis justiz-und-gleichstellung.html)*
Ansprechpunkt:	**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt** *(https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Kontakt/L/landesverw sachsen-anhalt-602.html)*
	Referat 602
	Ernst-Kamieth-Straße 2
	06112 Halle (Saale)
	Tel: (03 45) 5 14-0
	Fax: (03 45) 5 14-14 44
	poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit in den Frauenhäusern und deren ambulanten Beratungsstellen

RdErl. des MJ vom 10.2.2012 (MBI. LSA S. 93)
[zuletzt geändert durch RdErl. des MJ vom 2.10.2017 – LII-43196]

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-GK) sowie

der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Zuwendungen an Träger von Frauenhäusern. Ziel der Förderung ist es, durch Hilfe- und Unterstützungsangebote sowie Präventivmaßnahmen Gewalt gegen Frauen und Kinder zu bekämpfen und Frauen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haben ihrerseits angemessene Zuwendungen für diese Einrichtungen unabhängig von der Erstattung von Unterbringungskosten für die Betroffenen und ihre Kinder und der Höhe der bewilligten Landesmittel zu gewähren.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die inhaltliche Arbeit in Frauenhäusern und in den ambulant tätigen Beratungsstellen des Frauenhauses.

3. Frauenhäuser

3.1 Jeder von psychischer, physischer und von sexueller und häuslicher Gewalt sowie Stalking bedrohten oder betroffenen Frau und ihren Kindern ist unabhängig vom Wohnort Schutz, Beratung, Begleitung und Unterstützung zu gewähren. Die betroffenen Frauen sind über das Hilfeangebot zu informieren, ihnen sind Wege zur Beendigung der Gewaltprozesse aufzuzeigen und sie haben zu jeder Zeit akute Krisenvermittlung zu erhalten. Im Rahmen der Präventionsarbeit ist über häusliche Gewalt und Hilfeangebote zu informieren. Dabei werden den betroffenen Frauen Handlungsoptionen zu deren Vermeidung und Beendigung vermittelt.

3.2 Frauenhäuser haben folgende im Landesinteresse liegenden Aufgaben zu erfüllen:

a) Schutz und Sicherheit

In Frauenhäusern ist ein geschützter und gesicherter Wohnbereich ausschließlich für von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen und ihre Kinder vorzuhalten, der diese vor weiterer Misshandlung bewahren soll.

b) Beratung und Begleitung

Durch psychosoziale und sozialpädagogische Beratung während und nach dem Aufenthalt im Frauenhaus sind mit den Frauen gemeinsam Lösungsmöglichkeiten mit dem Ziel, ein Leben ohne Gewalt zu führen, zu erarbeiten. Unter Einbeziehung spezialisierter Dienste und Beratungsangebote ist ihnen Hilfe für deren Umsetzung anzubieten. Frauen sind während ihres Aufenthalts im Frauenhaus zu begleiten. Ziel ist die psychosoziale Situation der Betroffenen zu verbessern und die erforderliche Unterstützung zum Aufbau eines selbstverantwortlichen, gewaltfreien Lebens zu gewährleisten.

c) Betreuungs- und Hilfsangebote für in Frauenhäusern untergebrachte Kinder

Den Kindern sollen altersgerechte individuelle und bedarfsgerechte Beratungen, verständlich im Rahmen von Gruppen- und Einzelfallarbeit unterbreitet werden, Sie erhalten Unterstützung bei der Aufarbeitung der Gewalterfahrungen, bei Sorge- und Umgangskonflikten, bei der Erarbeitung alternativer Konfliktlösungs- und Bewältigungsstrategien. Ziel dieser sozialpädagogischen Arbeit ist es, Gewaltkreisläufe zu durchbrechen, um ein Leben ohne Gewalt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll das Selbstbewusstsein der Kinder gestärkt werden.

d) Beratung und Unterstützung ohne Aufenthalt im Frauenhaus

Es hat eine einzelfallbezogene Beratung und Unterstützung zu erfolgen. Unabhängig von einem Aufenthalt im Frauenhaus ist Beratung für von häuslicher Gewalt und Stalking betroffene oder bedrohte Frauen anzubieten.

e) Prävention

Durch Öffentlichkeitsarbeit soll zur Thematik der häuslichen Gewalt und über das Hilfeangebot sowie über die Arbeit des Frauenhauses informiert werden. Durch eine kooperative Vernetzungs- und Gremienarbeit sind wichtige einzubeziehende Institutionen für die Problematik zu sensibilisieren und Handlungsfähigkeit zum fachspezifischen Handeln zu vermitteln.

4. Ambulant tätige Beratungsstelle des Frauenhauses

4.1 Jeder von häuslicher Gewalt und Stalking betroffenen Frau sowie deren Angehörigen, Bezugspersonen und professionellen Helferinnen und Helfern sind Beratung, Begleitung und Unterstützung anzubieten.

4.2 Die Beratungsstelle hat folgende im Landesinteresse liegende Aufgaben zu erfüllen:

a) Beratung, Begleitung und Unterstützung ohne oder nach einem Aufenthalt im Frauenhaus

Beratung ist unabhängig von oder nach einem Aufenthalt im Frauenhaus für von häuslicher Gewalt sowie Stalking betroffene oder bedrohte Frauen und deren Unterstützungspersonen anzubieten. Durch eine individuelle psychosoziale und sozialpädagogische Beratung sind gemeinsam mit den Frauen Lösungsmöglichkeiten unter Einbeziehung weiterer vorhandener spezialisierter Dienste zu erarbeiten und Hilfe bei deren Umsetzung zu leisten. Durch eine fallbezogene Zusammenarbeit in vernetzten Strukturen ist eine mit den Betroffenen abgestimmte, ganzheitliche und umfassend professionelle Unterstützung mit dem Ziel anzubieten, den Aufbau eines selbstverantwortlichen, gewaltfreien Lebens zu ermöglichen.

b) Prävention

Durch Angebote zur Fortbildung sind fachspezifisches Wissen zu transportieren und Handlungsfähigkeit zu vermitteln. Die Angebote haben auf zielgruppen- und themenspezifischen Konzepten zu basieren.

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Sachsen-Anhalt sein, die ein in Sachsen-Anhalt gelegenes Frauenhaus betreiben.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Die Förderung bedingt, dass der örtliche Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich das Frauenhaus und deren ambulant tätige Beratungsstelle befinden, einen vorhandenen Bedarf sowie das Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung anerkannt hat. Das Frauenhaus muss über eine Aufnahmefähigkeit von Belegungsplätzen für mindestens vier Frauen und ihren Kindern verfügen.

6.2 Bei einem Neubau, Umbau, einer Kapazitätserweiterung oder Urnzug eines Frauenhauses in ein neues Gebäude ist eine barrierefreie Nutzung zuschussneutral in Verantwortung des Trägers des Frauenhauses sicherzustellen.

6.3 Die Aufnahmefähigkeit der Frauenhäuser ist dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Beträgt die Belegung des Frauenhauses über einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet ab dem Ende des letzten Bescheidzeitraumes, im Durchschnitt mehr als 90 v.H. oder weniger als 50 v.H., ist in Abstimmung mit dem örtlichen Sozialhilfeträger und dem Zuwendungsgeber eine Kapazitätsanpassung entsprechend des sich abzeichnenden Bedarfs vorzunehmen.

6.4 Der personelle Mindeststandard muss wie folgt gewährleistet werden:

a) Für ein Frauenhaus mit vier Belegungsplätzen für Frauen und ihren Kindern sind 2,0 VzA Fachkräfte vorzuhalten, für jeden weiteren Belegungsplatz für Frauen erhöht sich der Fachkräfteanteil um 0,125 VzA.

b) Für die ambulant tätige Beratungsstelle des Frauenhauses sind sowohl für Außensprechstunden an verschiedenen Standorten mit festen Öffnungszeiten als auch für mobile Beratung an vereinbarten Treffpunkten maximal 0,75 VzA Fachkräfte vorzuhalten.

6.5 Als Fachkräfte sind in Frauenhäusern und in deren ambulant tätiger Beratungsstelle mindestens eine Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin (FH, B.A., M.A.) mit staatlicher Anerkennung und Fachkräfte mit dem Abschluss „Fachkraft für soziale Arbeit" mit staatlicher Anerkennung zu beschäftigen. Die zweite und weitere Fachkraft kann auch über eine andere für die Aufgabenerfüllung qualifizierte universitäre oder Fachhochschulausbildung verfügen. Bereits bestehende Arbeitsverträge sind von dieser Regelung ausgenommen.

6.6 Als zuwendungsfähig werden Ausgaben für Personal, gemäß Nummer 6.4, und die sächlichen Verwaltungsausgaben für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Einrichtung, insbesondere für Geschäftsbedarf, Verbrauchsmittel, Fortbildung, Präventions-, Öffentlichkeits- und Netzwerksarbeit sowie Supervision, anerkannt. Ausgaben für Personal sind höchstens entsprechend der Entgeltgruppe 10 TV-L zuwendungsfähig. Eine gesicherte Gesamtfinanzierung ist Voraussetzung für die anteilige Landesförderung. Der Zuwendungsempfänger hat dafür zu sorgen, dass die Finanzierung der Erhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Investitionskosten mittel- bis langfristig gesichert ist. Er hat seinerseits eine finanzielle Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 10 v.H. der Zuwendung zu erbringen.

6.7 Der Zuwendungsempfänger entwickelt in aktivem Erfahrungsaustausch mit dem Zuwendungsgeber die qualitativen und quantitativen Ergebniskennziffern ständig weiter.

6.8 Der Bewilligungsbehörde sind jährlich bis zum 15. 2. die statistischen Angaben anhand des vom Zuwendungsgeber zu Grunde gelegten Erhebungsbogens vorzulegen.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

7.1 Die Zuwendung wird in einem Zuwendungsbescheid geregelt, welcher die Qualitätsstandards, die Aufgaben des Zuwendungsempfängers, die Qualität der Aufgabenerfüllung sowie die Anweisungen zum Zuwendungsverfahren enthält.

7.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt in Form einer nicht rückzahlbaren, zweckgebundenen pauschalen Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung.

7.3 Der Zuwendungsgeber gewährt ab dem 1.1.2017 kommunalen Trägern eine Zuwendung

a) für ein Frauenhaus mit einer Aufnahmekapazität von Belegungsplätzen für vier Frauen und deren Kinder für das Jahr 2017 in Höhe von bis zu 56.900 Euro und für das Jahr 2018 64.800 Euro,

b) bei einer Erhöhung der Aufnahmekapazität für jeden weiteren Belegungsplatz für Frauen in Höhe von jährlich 8.600 Euro und

c) für außerhalb des Frauenhauses regelmäßig angebotene ambulante Beratungen bei Vorhalten einer zusätzlichen Fachkraft nach Nummer 6.5 in Höhe von bis 18.000 Euro und ab dem Jahr 2018 in Höhe von bis zu 19.000 Euro.

7.4 Der Zuwendungsgeber gewährt ab dem 1.1.2017 freien Trägern eine Zuwendung

a) für ein Frauenhaus mit einer Aufnahmekapazität von Belegungsplätzen für vier Frauen und deren Kinder für das Jahr 2017 in Höhe von bis zu 72.700 Euro und ab dem Jahr 2018 in Höhe von bis zu 83.000 Euro,

b) für ein Frauenhaus mit einer Aufnahmekapazität von Belegungsplätzen für sechs Frauen und deren Kinder für das Jahr 2017 in Höhe von bis zu 77.500 Euro und ab dem Jahr 2018 in Höhe von bis zu 87.100 Euro,

c) für jeden weiteren Belegungsplatz für Frauen für das Jahr 2017 in Höhe von bis zu 8.600 Euro und ab dem Jahr 2018 in Höhe von bis zu 8.600 Euro und

d) für eine ambulante Beratungsstelle für das Jahr 2017 in Höhe von bis zu 23.700 Euro und ab dem Jahr 2018 in Höhe von bis zu 24.400 Euro.

Die Zuwendung ist vorrangig für Personalausgaben der gemäß Nummer 6.5 Beschäftigten Fachkräfte, mit dem Ziel der Angleichung an eine Entlohnung höchstens bis zu der in Nummer 6.6 festgelegten Entgeltgruppe, zu verwenden, wie sie nach dem Tarifvertrag zu gewähren wäre.

Die weitere Zuwendung wird nur gewährt, wenn der von einer kommunalen Gebietskörperschaft an den Träger gewährte Finanzierungsanteil mindestens in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

8. Verfahren

8.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Anträge sind dort vom Träger des Frauenhauses mindestens zwei Monate vor Beginn des geplanten Förderzeitraumes unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes zu stellen.

8.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV (gegebenenfalls VV-Gk und ANBest-P) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8.3 Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber zu bestätigen, dass die Ausgaben für die in Nummern 3.2 und 4.2 genannten Aufgaben notwendig waren und zweckentsprechend eingesetzt wurden, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

8.4 [aufgehoben]

8.5 [aufgehoben]

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Drucken

© 2020 www.bmwi.de